

Tatsache, daß bei uns das Recht ein einheitliches ist. Die Gesetze und Verordnungen und die Verpflichtungen zu ihrer Durchführung gelten in gleicher Weise in der ganzen Republik. Wir haben alle Partikularismen ausgeräumt, darum muß auch die Organisation der Staatsanwaltschaft eine einheitliche sein.³⁰

Lenin ging immer davon aus, daß sich das Wesen der Sowjets in ihrem Wirken bei der Organisation der Initiative der Massen entfaltet. Diese örtliche Initiative, Eigenverantwortung und Berücksichtigung unvermeidlicher örtlicher Besonderheiten entspricht dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Gegenüber der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit ließ Lenin jedoch keinerlei örtliche Unterschiede oder wie auch immer geartete örtliche Einflüsse gelten³¹. Die Sorge für die einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts, die Aufsichtstätigkeit des sozialistischen Staatsanwalts, haben nichts gemein mit „hochmütigem Verhalten des Zentrums“³² zu den örtlichen Organen; wer jedoch der einheitlichen Gesetzlichkeit irgendwelche örtlichen oder anderen Zweckmäßigkeiten entgegenstellt, „bringt auch die Interessen und Vorurteile der örtlichen Bürokratie und der örtlichen Einflüsse zum Ausdruck, d. h. der schlimmsten Scheidewand zwischen den Werktätigen und der örtlichen und zentralen Sowjetmacht sowie auch der zentralen Macht der KPR“³³. Die einheitliche sozialistische Gesetzlichkeit ist demgegenüber eine wesentliche Grundlage des einheitlichen Wirkens aller Organe und Einrichtungen des sozialistischen Staates und der Gesellschaft.

Die Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft als zentrales Organ, die jegliche doppelte Unterordnung ausschließt, ist daher eine notwendige staatsorganisatorische Konsequenz³⁴. Sie garantiert eine Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, die die Prinzipien und Aufgaben der Diktatur des Proletariats verwirklicht.

Der zentralisierte Aufbau der Staatsanwaltschaft hebt natürlich nicht die Forderung auf, daß der Staatsanwalt mit den örtlichen Bedingungen und dem Leben der Werktätigen vertraut sein muß. Alle Staatsanwälte sind verpflichtet, eng mit den Bürgern und ihren Gemeinschaften sowie mit den Staats- und Wirtschaftsorganen zusammenzuarbeiten und den Werktätigen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Grundsätze für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten

In den Werken Lenins finden wir viele weitere Hinweise, die für eine wirksame Arbeit der Staatsanwaltschaft wesentlich sind. Sie zeigen, wie bestimmte Probleme der sozialistischen Gesellschaftsgestaltung durch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft mit gelöst werden können. Das gilt vor allem für den Kampf gegen Straftaten, dessen Leitung die Verfassung der DDR der Staatsanwaltschaft übertragen hat (Art. 97 Satz 3). So forderte Lenin, im Kampf gegen Straftaten insbesondere folgende Probleme zu lösen:

h Alle Straftaten aufdecken und aufklären

Lenin lehrte: „Es ist nicht wichtig, daß ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht, wichtig ist aber,

daß *kein einziges* Verbrechen unaufgedeckt bleibt“³⁵. Die Verwirklichung dieser Forderung ist eine grundlegende Voraussetzung, um Straftaten konsequent und wirksam zu begegnen, und ein wesentliches Element der Kriminalitätsvorbeugung. Gemeinsame Aktivitäten staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte bringen die Vorzüge sozialistischer Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung sichtbar zum Ausdruck. Die Bewußtheit der Bürger der sozialistischen Gesellschaft zeigt sich auch in einer Atmosphäre der Wachsamkeit und der Unduldsamkeit gegen Gesetzesverletzungen und Disziplinosigkeiten. Die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten schließt eine Verantwortung für die Gewährleistung der möglichst vollständigen Aufdeckung aller Straftaten ein.

2. Alle einer Straftat Schuldigen gerichtlich zur Verantwortung ziehen

Lenins Gedanke, „daß der vorbeugende Sinn der Strafe keineswegs in ihrer Härte, sondern in ihrer Unabwendbarkeit liegt“³⁶, ist zu einem Grundprinzip der sozialistischen Gesellschaft im Kampf gegen Straftaten geworden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit dient dem Zweck, Gesellschaft und Bürger vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und die Täter zu erziehen (vgl. Art. 2 StGB). Das Wirken der Staatsanwaltschaft in diesem Sinne umfaßt das gesamte Strafverfahren, darunter die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Übergabe einer Sache an das gesellschaftliche Gericht bzw. bei der Anklage Beschuldigter vor Gericht, das Einschreiten gegen ungesetzliche Entscheidungen der Gerichte sowie die Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben.

3. Gesellschaftliche Lehren aus dem Strafverfahren ziehen

Lenin forderte, „daß alle sozialen und politischen Fäden des Verbrechens und seine Bedeutung bis zur Wurzel aufgedeckt und öffentlich beleuchtet werden, daß aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden“³⁷. Diese Aufgabe ist zum notwendigen Bestandteil jedes Strafverfahrens wie der Leitungsfunktion der Staatsanwaltschaft geworden. Sie hat zu gewährleisten, daß sowohl im Einzelfall wie generell alle notwendigen Schlußfolgerungen für die Verhütung von Straftaten und für die Vervollkommnung der Leitung und Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft gezogen werden.

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der DDR, ihre Entwicklung als Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, ihr eng mit den Werktätigen verbundenes Wirken zeigt, daß Leninsche Prinzipien der Tätigkeit der sozialistischen Staatsanwaltschaft wirksam waren und sind, weil Partei- und Staatsführung sich bei der Gestaltung des sozialistischen Staates deutscher Nation von der Leninschen Staatstheorie und -praxis leiten ließen und sie schöpferisch anwandten und anwendeten.

M Grotewohl, a. a. O., S. 242.
st Vgl. Lenin, Werke, Öd. 33, S. 350.
39-a: a. O., S. 349.
33 a. a. O., S. 353.
34 Vgl. Verfassung der DDR, Dokumente/Koramentar, Bd. II, Berlin 1969, S. 467 ff.

35 Lenin, Werke, Bd. 4, S. 399.
36 a. a. O., S. 399.
37 a. a. O., S. 394.